

§ 58 KDO

Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Unter Regelaltersgrenze ist das Renteneintrittsalter zu verstehen, das erreicht sein muss, damit ein Anspruch auf eine Regelaltersrente entsteht. Die Regelaltersgrenze wird zwischen 2012 und 2029 schrittweise von 65 auf 67 Jahren angehoben.

Im Normalfall endet mit Erreichen des Rentenalters das Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin hat im Regelfall (5 Jahre Versicherungszeit in der DRV) einen Rentenanspruch. Ausnahmsweise kann ein (neues) Arbeitsverhältnis begründet werden. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin erhält einen (neuen) Arbeitsvertrag, in dem auf § 58 KDO verwiesen wird. Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin darf nicht schlechter als bisher bzw. ein vergleichbarer jüngerer Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin bezahlt werden. In diesen Fällen wird eine kürzere Kündigungsfrist (4 Wochen) vereinbart.

§ 58 KDO muss gesondert vereinbart werden. Wird einfach „weiterbeschäftigt“, bleibt es bei den bisherigen Arbeitsbedingungen (also auch der längeren Kündigungsfrist). Achtung: Die Beschäftigung nach § 58 KDO ist mitbestimmungspflichtig nach § 37 MAVG.